



# Wie kann Deutschland bei Beschaffung und Vergabe sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren schneller werden?

*Professor Dr. Martin Burgi*

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht,  
Umwelt- und Sozialrecht an der LMU München

**VORTRAG AM 25. JUNI 2022 BEI DER FACHTAGUNG  
„STAATSENTWICKLUNG“ AUS ANLASS DES 75-JÄHRIGEN JUBILÄUMS  
DER UNIVERSITÄT SPEYER**



## 10 Thesen für ein Sofortprogramm Klima-Infrastruktur und Bundeswehr

- Vorteile und Nachteile einer beschleunigten Bereitstellung von Infrastruktur
- Rasche und sichtbare Erfolge lassen sich mit Beschleunigungs-Politik nur schwer erzielen
- Aber:  
Historisch vermutlich selten günstige Ausgangslage für einen neuerlichen Anlauf
- Bewertung und ausgewählte Vorschläge aus verwaltungsrechtswissenschaftlicher Sicht



## 1. Verändertes verfassungsrechtliches Koordinatensystem nutzen

- Art. 20a GG (Klimaschutzgebot) und intertemporale Freiheitssicherung in der Interpretation des BVerfG-Beschlusses vom 24.3.2021
- Art. 87a GG (Sondervermögen Bundeswehr)



## 2. Maßnahmen priorisieren (Beschleunigungsprogramm der zwei Gleise)

- Erstes Gleis: Sofortprogramm
- Zweites Gleis: Realistischerweise mittel- bzw. langfristige Beschleunigungsvorhaben
  - Da Änderung des europäischen Rechtsrahmens erforderlich
  - Da rechtssystematisch anspruchsvoll bzw. in die Kompetenz der Länder fallend
  - Skepsis gegenüber Vorschlägen, die die Gefahr von Akzeptanzverlusten mit sich bringen und deren Beschleunigungseffekt zudem ungewiss erscheint (dies betrifft das Prozessrecht und die Institute der Öffentlichkeitsbeteiligung)



### 3. Anwendungsbereich stadienübergreifend konzipieren und konkret das „überragende öffentliche Interesse“ auf weitere Vorhaben beziehen

- Planung/Genehmigung und Beschaffung/Vergabe integriert betrachten
- Anwendungsbereich so einheitlich wie möglich konzipieren und unter Einbeziehung der Verkehrsinfrastruktur, klimaschutzbezogener bedeutsamer Vorhaben auch in privater Trägerschaft (Industrieanlagen) sowie bestimmter Verteidigungsvorhaben
- Ausweitung der Feststellung eines „überragenden öffentlichen Interesses“ auf die gesamte Klimainfrastruktur



## § 3 LNG-Beschleunigungsgesetz

*„Die in der Anlage bezeichneten Vorhaben sind für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. ... Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses ... erforderlich.“*



## 4. Verwaltungspersonal und einen Bundes-Projektmanagerpool aufbauen

### § 29 NABEG

*„Die zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie ...*

*1. die Erstellung von Verfahrensleitplänen ...*

*6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,*

*7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,*

*8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und*

*9. der Leitung des Erörterungstermins*

*auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten beauftragen ...“*



## 5. Öffentlichkeitsbeteiligung in allen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren innerhalb des Anwendungsbereichs weitgehend digitalisieren



## 6. Fristen zur Feststellung der Vollständigkeit von Unterlagen kürzen, Fiktionswirkung bezüglich der Zustimmung von Fachbehörden ausweiten



**7. Öffentliche Vorhabenträger dazu verpflichtet, den Erlass einer vorläufigen Anordnung bzw. die Zulassung vorzeitigen Beginns zu beantragen, um bauvorbereitende Maßnahmen und Teilmaßnahmen zu ermöglichen**



## § 17 FStrG (Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung)

*(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden,*

- 1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,*
- 2. wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,*
- 3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und*
- 4. wenn die nach § 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden ...*



*Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird.*



- 8. Pflicht zur Losvergabe im Anwendungsbereich des Sofortprogramms suspendieren und im Falle der Beschaffung von Planungs- und Bauleistungen eine Soll-Bestimmung schaffen, jene zusammengefasst, also nicht in Losen, zu vergeben**



## 9. Liefer- bzw. Ausführungsfrist als regelmäßig zu berücksichtigendes Zuschlagskriterium und als zwingende Ausführungsbedingung mit Sanktionierung kodifizieren



**10. Zuständigkeit für Nachprüfungsverfahren nach dem  
GWB-Vergaberecht in erster und letzter Instanz innerhalb des  
Anwendungsbereichs des Sofortprogramms beim  
Oberlandesgericht (Vergabesenat) konzentrieren.**